



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Pape, R.: Die Verfassung des deutschen Reiches im vorigen Jahrhundert.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Verfassung des deutschen Reiches im vorigen Jahrhundert.

Von R. Pape.



er Gegenstand, der hier dem Leser vor Augen geführt werden soll, ist zwar etwas trocken, wie es bei Erörterungen staatsrechtlicher Natur immer mehr oder weniger der Fall sein wird. Dafür ist er aber auch in hohem Grade lehrreich, und namentlich bei der gegenwärtigen politischen Lage unsers Vaterlandes wird er nicht verfehlen, das Interesse aller derer zu erwecken, welche Sinn und Verständnis für die historisch-politische Entwicklung unsers Reiches und Volkes haben. Was aber die Hauptsache ist: der Gegenstand ist geradezu auffallend wenig bekannt, auch in den gebildeten, ja sogar den gelehrten Kreisen unsrer Nation. Das sollte jedoch nicht der Fall sein. Denn *Historia magistra* ist immer noch ein wahres Wort, und erst die genauere Kenntnis der Vergangenheit setzt uns in den Stand, uns ein klares Urteil über die Gegenwart zu bilden und daraus richtige Schlüsse für die Zukunft zu ziehen.

Jeder Gebildete hat zwar oft gehört, vielleicht auch selber es oft ausgesprochen, daß in dem alten deutschen Reiche die Zustände nicht eben erbaulich waren, daß alle Einrichtungen des Reiches in einen erbärmlichen Verfall geraten waren, kurz, daß es mit dem alten Reiche jämmerlich aussah. Jedermann weiß, daß sich schon in Goethes *Faust* die lustigen Brüder in Auerbachs Keller wundern, wie dieses heilige römische Reich überhaupt noch zusammenhalte. Aber damit ist es denn auch zu Ende; abgesehen von den wenigen, welche in dieser Hinsicht Fachstudien gemacht haben, sind die Einzelheiten der

Verfassung unsers alten Reiches in weiteren Kreisen so gut wie gänzlich unbekannt. Es dürfte daher nicht bloß nicht überflüssig, sondern namentlich unter den heutigen Verhältnissen recht zeitgemäß und anziehend sein, dem Leser einmal ein etwas eingehenderes Bild der Zustände im alten Reiche vor Augen zu führen.

Das heilige römische Reich deutscher Nation, *sacrum Imperium Romano-Germanicum*, war eigentlich nicht, wie man nach der landläufigen Überlieferung wohl sagt, von Karl dem Großen gegründet worden, sondern von jenen beiden gewaltigen Heldenfürsten sächsischen Stammes, Heinrich I. und Otto I. Von letzterem Kaiser rührt auch der Name her, der in späteren Jahrhunderten zu so vielfachem Spotte Veranlassung gab; man pflegte ja zu sagen, es heiße heiliges römisches Reich, weil es weder heilig sei, noch römisch, noch Reich (oder reich, was ebenso richtig war). Jenes heilige Reich war eigentlich und thatsächlich aufgelöst durch den westfälischen Frieden, und jene beiden instrumenta pacis Monasteriensis und Osnabrugensis waren gewissermaßen die Todesurkunden, durch welche die gelahrten und wohlwüchsigen diplomatischen Giftköche der damaligen Zeit beglaubigten, daß jenes mächtige Reich der Ottonen, der Heinriche und Friedriche unter den Trümmern und der Asche seiner Städte und Dörfer, unter den Leichen vieler Tausende seiner Einwohner, unter Blut und Thränen der wenigen und heruntergekommenen Überlebenden abgeschrieben sei aus der Reihe der lebendigen Staaten. Und wahrlich, wie ein Toter unter Lebenden, wie ein Gespenst, behangen mit prunkendem, aber faden-scheinigem und mottenzersessenem Flitterkram, stand das alte Reich da unter den lebenskräftigen Staatenbildungen der Neuzeit.

Der westfälische Friede hatte aus dem Reiche ein buntes, fast unübersehbares Gemisch größerer, kleiner und kleinster Staaten gemacht, die in Wahrheit selbständig und fast unabhängig von der Reichsgewalt waren. Sogar das *jus foederum* war durch jenen Frieden jedem Reichsstande gewährleistet, d. h. das Recht, nicht bloß unter einander, sondern auch mit dem Auslande Bündnisse abzuschließen, allerdings mit dem klugen Vorbehalte, daß solche Bündnisse niemals gegen Kaiser und Reich gerichtet sein dürften. Was dieser Vorbehalt wert gewesen ist, zeigt die Geschichte. Aber die Reichspublizisten, alle partikularistischen und zentrifugalen Elemente im Reiche konnten nicht genug des Lobes finden für diesen Frieden, durch den die sogenannte *libertas germanica*, die deutsche Libertät, begründet und gesichert sei. Das edle Wort „Freiheit“ für diesen Zustand anzuwenden, wäre grober Mißbrauch. Denn in Wirklichkeit bestand jene Libertät darin, daß jeder kleine und kleinste Winkeltyrann gegen seine unglücklichen Unterthanen sich die schamlosesten Willkürlichkeiten und Ungesetzlichkeiten erlauben konnte, ohne daß Kaiser und Reich dem drangsalirten Volke Hilfe schaffen konnten; sie bestand darin, daß jedes noch so kleine Territorium, jede noch so verrottete Reichsstadt die thörichtsten und widersinnigsten Gesetze

und Einrichtungen schaffen oder aufrecht erhalten konnte, natürlich alles zu Nutz und Frommen eines wohlbedenkt Bürgermeisters, eines ehrbaren und einsichtigen Rates und jener Klügel- und Betternngesellschaft, welche man in den meisten Reichsstädten als die Geschlechter bezeichnete.

Freilich jener gewaltige Staatsmann, der damals Schweden lenkte, der schlaue Axel Oxenstierna, hatte für den im deutschen Reiche herrschenden Zustand eine weit weniger schmeichelhafte Bezeichnung, nämlich: *confusio divinitus ordinata*, die von Gott geordnete Verwirrung. Und diese Verwirrung aufrecht zu erhalten, war fast das Hauptstreben aller Mächte Europas, namentlich aber der beiden Bürgen des westfälischen Friedens, Schwedens und Frankreichs. Daß besonders die Macht und das Übergewicht des letzteren Staates wesentlich auf der Zerspaltung Deutschlands beruhte, ist allbekannt; daß seine Politik dahin ging, diesen Zustand der Schwäche zu verewigen, ist also von französischem Standpunkte aus nur ganz natürlich. Wußte doch sogar der berühmteste Geschichtsschreiber und Staatsmann des neuern Frankreichs, Adolph Thiers, der Politik des zweiten Kaiserreiches keinen schwereren Fehler vorzuwerfen, als den, daß der dritte Napoleon die Einigung Italiens und Deutschlands nicht zu hindern verstanden habe.

Wollen wir den Zustand des deutschen Reiches etwa um die Mitte des vorigen Jahrhunderts etwas genauer kennen lernen, so müssen wir natürlich zunächst das Reichsgebiet festzustellen versuchen, so weit dies eben möglich ist. Denn selbst in dieser Beziehung tritt uns sofort die bemerkenswerteste Eigentümlichkeit alles dessen, was irgendwie mit dem alten Reiche zu thun hatte, entgegen: der scharfe Widerspruch zwischen Namen und Wesen, zwischen Schein und Wirklichkeit, zwischen Ansprüchen und wirklicher Macht. Wo eigentlich die Grenzpfähle des heiligen Reiches standen, hat merkwürdigerweise kein Gelehrter genau feststellen können, trotz der Anzahl dickeibiger, gelehrter Werke, die über diese Frage geschrieben worden sind. Daß zwar die Ansprüche, welche zu den Zeiten Heinrichs III. berechtigt gewesen waren, daß z. B. die Könige von Dänemark, von Polen, von Ungarn Vasallen des römischen Kaisers waren, nicht mehr aufrecht erhalten werden konnten, war unzweifelhaft. Trotzdem bestanden bis zuletzt die drei Erzkanzlerämter: der Erzbischof von Mainz war des heiligen römischen Reiches Erzkanzler durch Germanien, der von Trier durch Gallien und Arelat, der von Köln durch Italien. Der Herzog von Savoyen, der aber den Reichstag nicht besuchte, galt als Reichsvikar in Italien. Von den Besitzungen des Reiches in Gallien, von dem Königreiche Arelat oder Burgund, von den Reichslehen in Italien, die sich ehemals von den Felsenterrassen der Riviera und den lombardischen Flächen fast bis Neapel hin erstreckt hatten, war keine Spur mehr vorhanden. Die Unabhängigkeit der vereinigten Niederlande und des Gebietes der Eidgenossen war im westfälischen Frieden anerkannt worden. In ebendemselben Frieden waren Vorpommern, Wismar, die Herzogtümer Bremen und Verden an Schweden abgetreten worden. Die staatsrechtliche

Stellung von Schleswig-Holstein war eben so unklar, wie sie es immer gewesen ist bis zum Jahre 1866. Schon zu den Zeiten des Schmalkaldener Bundeskrieges hatte Frankreich die drei lothringischen Bistümer Metz, Toul und Verdun an sich gerissen. Im Jahre 1648 war der österreichische Teil des Elsaß, der sogenannte Sundgau, in französischen Besitz gekommen. Der übrige Teil des Elsaß mit Straßburg, die Freigravschafft Burgund, Teile von Flandern und Hennegau hatten infolge der Raubkriege Ludwigs XIV. dasselbe Schicksal gehabt. Endlich waren nach dem polnischen Erbfolgekriege zur Sicherung der pragmatischen Sanction die Herzogtümer Lothringen und Bar, die Stammlande des Gemahls der Maria Theresia, anfänglich an den verjagten Polenkönig Stanislaus Leszcynski abgetreten worden und nach dessen Tode an Frankreich gefallen. Das hinderte aber durchaus nicht, daß unsre gelehrtesten Staatsrechtslehrer des vorigen Jahrhunderts alle diese avulsa Imperii, diese abgerissenen Glieder des Reiches, ohne weiteres entweder alle oder doch einen Teil derselben dem Reiche zurechneten.

Der größere Teil des Gebietes, welcher mit Recht als zum Reiche gehörig angesehen werden kann, war eingeteilt in zehn Kreise, die circuli Imperii. Die erste Einteilung in Kreise, und zwar in vier, hatte bereits Kaiser Wenzel im Landfrieden zu Nürnberg 1383 versucht. Maximilian I. hat dann im Jahre 1500 sechs Kreise gebildet. Die bis zur Auflösung des Reiches bestehende Einteilung in zehn Kreise wurde auf dem Reichstage zu Köln im Jahre 1512 durchgeführt. Daher wurde auch wohl von den sechs alten und den vier neuen Kreisen gesprochen. Außerdem unterschied man bisweilen die vorderen, westlichen, und die hinteren, östlichen Reichskreise. Die Namen der Kreise in der Reihenfolge, in welcher sie am leichtesten zu behalten sind, heißen: der österreichische, der bayerische, der schwäbische, der fränkische, der oberrheinische, der niederrheinische oder Kurkreis (von den vier Kurfürstentümern, die darin lagen, Mainz, Trier, Köln, Pfalz), der burgundische, der westfälische, der ober- und der niedersächsische Kreis.

Von der Kreiseinteilung ausgeschlossen waren zunächst die Lande der Krone Böhmen, die ja unsre tschechischen Bundesbrüder jetzt als die Lande der Wenzelskrone zu bezeichnen belieben, nämlich: Böhmen, Mähren, Schlesien, die Ober- und die Niederlausitz. Nicht „eingekreist“ waren dann zweiundvierzig kleinere Gebietsteile, darunter im Rheinlande z. B. Elten, Burtscheid, Dyck, in Westfalen die Probstei Cappenberg, die Herrschaften Rhaden, Rheda, Landskron u. Dazu kommen dann die sogenannten Reichsdörfer und die gauerbschaftlichen Gebiete, d. h. solche, welche mehreren „Dynasten“ gemeinsam gehörten. Ebenso gehörten den Kreisen nicht an die zahllosen Gebiete der Reichsritterschaft, der nobilitas Imperii, welche sich in drei Ritterkreise teilte, den schwäbischen, den fränkischen und den rheinischen. Auch die Lande der Eidgenossen haben niemals einem Reichskreise angehört.

Ob das Land des deutschen Ordens, Preußen, und ob gar die Besitzungen der Schwertbrüder in den jetzt russischen Ostseeprovinzen dem deutschen Reiche zuzurechnen waren oder nicht, war stets streitig.

Es würde viel zu weit führen, die Zusammensetzung jedes einzelnen dieser Kreise auch nur ganz kurz anzugeben. Aber das Bild, welches dem Leser vorgeführt werden soll, würde geradezu unvollständig sein, wenn nicht wenigstens ein oder der andre dieser Kreise einer genaueren Betrachtung unterzogen würde, um zu erkennen, wie bunt, mannichfaltig und willkürlich die Gebiete derselben zusammengewürfelt waren.

Das großartigste Bild jener oben angeführten *confusio divinitus ordinata* bildete der schwäbische Kreis, der darum auch förmlich sprichwörtlich war. Die Stände dieses Kreises, der etwa sechshundert Geviertmeilen umfaßte, teilten sich auf ihren Kreistagen in fünf Bänke. Auf der ersten saßen vier geistliche Stifter und Fürsten; die zweite wurde besetzt von dreizehn weltlichen Fürsten und Stiftern; auf der dritten waren vertreten siebenzehn Prälaten und vier Abtissinnen; auf der vierten hatten sechsundzwanzig Grafen und Herren ihren Sitz; dann folgten endlich auf der fünften Bank die Vertreter von 37, sage und schreibe siebenunddreißig freien Reichsstädten! Das waren in Summa fünfundneunzig Stände. Dazu kamen dann noch vier unmittelbare Reichsländer, die aber nicht die Reichsstandschaft besaßen, also insgesamt neunundneunzig Territorien. Wenn man nun noch bedenkt, daß dazwischen in buntestem Gemisch die Gebiete von mehreren hunderten von Reichsrittern eingestreut lagen, und endlich, daß der ganze Kreis durchzogen wurde von einer Kette der sogenannten vorderösterreichischen Besitzungen des Hauses Habsburg, so braucht man sich nicht darüber zu wundern, daß das gesegnete Schwaben das berufene Paradies war für alle Bummler, Landstreicher und Strolche. So leicht wie hier konnte man sich nirgends sonst der Verfolgung entziehen, so leicht wie hier nirgends sonst der Behörde ein Schnippchen schlagen.

So zersplittert wie der schwäbische, war allerdings kein anderer Reichskreis. Wunderlich genug zusammengesetzt freilich waren alle. Beispielsweise sei noch erwähnt, daß zum niederrheinischen oder Kurkreise auch Erfurt und das Eichsfeld, Besitzungen des Kurfürsten von Mainz, gehörten, während Hessen-Kassel zum oberrheinischen Kreise gezählt wurde. Zu den sechsundfünfzig Ständen des westfälischen Kreises gehörten auch die Bischöfe von Lüttich, deren Besitzungen in den Niederlanden liegen, die rheinischen Herzöge von Jülich-Cleve-Berg, die rheinischen Reichsstädte Köln und Aachen, die folgenden Bestandteile der jetzigen Provinz Hannover: Osnabrück, Verden, Lingen, Hoya, Diepholz.

Im ganzen Reiche gab es 296 Stände, welche auf den Reichstagen teils *Viril*, teils Anteil an Kuriatstimmen hatten. Dazu kamen dann nahezu 1500 reichsritterschaftliche und andre kleine Territorien, sodaß das Reich in fast 1800 von einander ziemlich unabhängige Gebiete zerfiel, welche sich der

aller verschiedensten Verfassungen, Einrichtungen, Gesetze, Münzen, Maße, Gewichte u. s. w. erfreuten. Dennoch wurde bis zu Ende die Fiktion aufrecht erhalten, daß es im ganzen Reiche nur einen einzigen „Souverän“ gebe. Denn souverän, das bestritt kein Reichsrechtslehrer, souverän war allein der Kaiser.

Der Kaiser! Damit sind wir zu dem zweiten Hauptteile unsrer Darstellung gelangt, in welcher die Reichsgewalt und ihre Träger besprochen werden sollen. Denn daß der Kaiser allein der oberste Träger der Reichsgewalt war, das hätte sicher kein Staatsmann, kein Staatsrechtslehrer des vorigen Jahrhunderts zu bestreiten gewagt. Und wie das Reichsgebiet keine genau zu bestimmenden Grenzen hatte, ebenso war die Kaisermacht in der Theorie fast unbegrenzt. Aber in wie grossem Widerspruche stand die nackte, thatsächliche Wirklichkeit mit diesen schrankenlosen Ansprüchen, mit diesem hohlen Gepränge der Kaiserherrlichkeit, dem doch das wahre Wesen, die Kaisermacht, fehlte! Thatsächlich waren längst alle eigentlichen und wertvollen Hoheitsrechte der alten Monarchie auf die Landesfürsten übergegangen, und wenn der Kaiser keine starke Hausmacht hatte, auf die er sich stützen konnte, so bedeutete er so gut wie nichts. Auf das Reich konnte er sich nicht stützen; dieses gewährte ihm nichts, nicht Macht, nicht Ehre und Ansehen, nicht einmal dürftigen Lebensunterhalt. Als jener Kaiser aus baierischem Geschlechte, Karl VII., der noch dazu auf Betreiben Friedrichs des Großen gewählt war, durch die Truppen der „Königin von Ungarn und Böhmen“ aus seiner Residenz und seinem Lande verjagt worden war, war er nicht nur den herbsten Entbehrungen ausgesetzt, sondern lebte zu Frankfurt zeitweilig geradezu von der Mildthätigkeit einiger reichen Bürger dieser Stadt.

Trotzdem wurde wenigstens standhaft der äußere Schein gewahrt, als ob die Kaisermacht noch immer dieselbe wäre, wie sie es gewesen war, als Karl der Große, Otto I., Heinrich III., Friedrich der Rotbart Szepter und Schwert des heiligen Reiches führten.

Großartig war zunächst der Titel: Von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, electus Romanorum Imperator, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, semper Augustus, in Germanien König. Dann pflegte die lange Reihe der Titel der kaiserlichen Erblande zu folgen. Der Merkwürdigkeit wegen sei erwähnt, daß der deutsche Kaiser sich auch „König von Jerusalem“ nannte, ein Titel, den einst jener gewaltige Staufer, Friedrich II., auf seinem Kreuzzuge angenommen hatte. Der Kaiser hatte den Vorrang vor allen Fürsten der Christenheit, galt als oberster Schutzherr der Kirche und führte als solcher den Titel: Advokat und weltliches Haupt der Christenheit.

Diesen Titeln entsprach der bei der Krönung entfaltete Prunk. Da erschienen die Reichsleinodien, zunächst die Reichskrone Karls des Großen, vierzehn Pfund schwer. Die Inschrift auf einem Bügel dieser Krone lautet freilich: Chuonradus D. Gr. Rom. Imper. Aug. (Konrad III. aus dem Hause Hohenstaufen); doch könnte diese ja auch später angebracht worden sein. Dann der

Reichsapfel, inwendig hohl und merkwürdigerweise mit Pech ausgegossen, wofür man eine sehr tiefsinnige, symbolische Deutung erfunden hatte; ein Monogramm darauf deutet wahrscheinlich ebenfalls auf Konrad III. Das Reichszepter war aus Silber, nur leicht vergoldet. Das angebliche Schwert Karls des Großen zeigt auf der einen Seite des Knopfes einen einköpfigen Adler, auf der andern den doppelschwänzigen Wappenlöwen Böhmens; die Klinge trägt die bekannte Inschrift: Christus vincit, Christus regnat, Christus imperat. Diese Stücke, ebenso wie die zahlreichen andern Reichskleinodien, werden jetzt in Wien aufbewahrt. Die Stücke des kaiserlichen Krönungsornates waren gleichfalls halb imponierend, halb lächerlich in ihrem fadenscheinigen Prunke. Die Alba, die Tunika, die Dalmatika, die Stola, der Gürtel, der Mantel, das Pluviale, Handschuhe, Strümpfe, Sandalen u. s. w. Halb großartig, halb grotesk waren auch die Krönungszeremonien, die aus der meisterhaften Schilderung der Krönung Josephs II. in Goethes Wahrheit und Dichtung allgemein bekannt sind.

Betrachten wir nun als Gegensatz zu diesen Ansprüchen und Titeln, zu diesem Prunke und diesen Feierlichkeiten die Macht und die Rechte, welche dem Kaiser wirklich noch verblieben waren. Es waren folgende: 1. Das Recht, Reichsgesetze zu veröffentlichen; 2. das Recht, hinsichtlich der Reichslehen die Lehensherrlichkeit auszuüben; 3. das Recht, gewisse Reichsämtter zu besetzen; 4. das Recht, das Reich auswärtigen Mächten gegenüber zu vertreten; 5. die Schirmvogtei über die Kirche; 6. das Recht der ersten Bitte, d. h. das Recht des Kaisers, in den reichsunmittelbaren Stiftern einmal während seiner Regierungszeit ein Kanonikat zu vergeben; 7. das Recht, Päpistbriefe zu verteilen, d. h. das Recht, einem Stifte oder Kloster im Reiche die Verpflichtung aufzuerlegen, bestimmte Personen, meist Militärinvaliden, auf Lebenszeit zu verpflichten; 8. das Recht, gewisse Justizprivilegien zu verteilen.

Dazu kamen dann noch die sogenannten kaiserlichen Reservatrechte, d. h. solche, welche er nur in einzelnen Reichslanden, meistens auch nur unter Mitwirkung der Landesherren, ausüben durfte. Zu diesen Reservatrechten gehörten z. B. die Ernennung von Notarien, die Anlegung von Zöllen, die Erteilung des Münzrechtes, die Errichtung von Universitäten, die Verleihung des Rechtes, Doktoren zu ernennen, das Recht der Standeserhöhung, die Verleihung des Adels, und andre Sachen von ähnlicher Wichtigkeit.

Diesen Rechten entsprach dann auch das kaiserliche Einkommen, worüber noch bei den Reichsfinanzen gesprochen werden soll.

Neben und nach dem Kaiser standen dann als höchste Träger der Reichsgewalt die Erzbeamten des Reiches. Auch in Bezug auf diese macht man dieselbe Beobachtung wie bei allen Einrichtungen des alten Reiches: Titel, Prunk, hohle Form, aber nicht viel dahinter. Denn diese höchsten Beamten traten fast nur bei der Wahl und Krönung eines Kaisers in Thätigkeit. Die Erzämter, archi-

officia Imperii, standen den Kurfürsten zu. Deren gab es anfänglich sieben, gemäß den Bestimmungen der „Goldenen Bulle,“ jenes Reichsgrundgesetzes, das Kaiser Karl IV. im Jahre 1356 erlassen hatte, und das im Originale noch heute zu Frankfurt im Römer aufbewahrt wird. Während des dreißigjährigen Krieges war infolge bekannter Ereignisse die pfälzische Kurwürde auf Baiern, also von der älteren Linie des Hauses Wittelsbach auf die jüngere übergegangen. Da jedoch im westfälischen Frieden die pfälzische Kurwürde wieder hergestellt wurde, gab es fortan acht Kurfürsten im Reiche. Durch die Erhebung Hannovers zum Kurfürstentume im Jahre 1692 wuchs die Zahl auf neun, verringerte sich jedoch wieder auf acht, als nach dem Aussterben der bayerischen Wittelsbacher im Jahre 1777 die Pfalz mit Baiern vereinigt wurde. So blieb es bis zum Reichsdeputationshauptschlusse im Jahre 1803, der ja gewissermaßen schon der Anfang vom Ende des alten Reiches ist. (Schluß folgt.)



Die Ermäßigung der Anwaltsgebühren.



achdem der allgemeinen Forderung einer Herabsetzung der Prozeßkosten zunächst durch das unterm 29. Juni 1881 veröffentlichte Gesetz über die Gerichtsgebühren teilweise Folge gegeben war, wurde vom Reichstage unterm 14. Juni 1881 beschloffen, die Reichsregierung zu ersuchen, mit der weitergehenden Verbesserung des Gerichtskostengesetzes eine solche der Gebührenordnung für Rechtsanwälte zu verbinden und eine Vorlage darüber womöglich schon in der nächsten Session an den Reichstag gelangen zu lassen. Diese Aufforderung wurde durch Beschlüsse vom 15. Dezember 1882, 24. Juni 1884 und 6. Februar 1885 wiederholt, durch den letzten Beschluß insbesondere auch insoweit, als die geforderte Herabsetzung sich auf die Anwaltsgebühren bezieht. Ebenso hatten die verbündeten Regierungen bei diesen Verhandlungen anerkannt, daß die ferneren Veränderungen auch dieses Gebiet mit zu umfassen haben würden.

Als nun aber im vergangenen Winter ein zunächst dem Bundesrate zugegangener Gesetzentwurf bekannt wurde, der eine Ermäßigung der Anwaltsgebühren anstrebte, wiederholte sich die oft beobachtete Thatsache, daß die davon betroffenen Kreise nicht allein jede Berechtigung dieses Vorgehens lebhaft bestritten, sondern sogar versuchten, ihren Stand als gewissermaßen von sicherer Vernichtung bedroht darzustellen, wobei es denn auch nicht unterblieb, daß gegen die Reichsregierung und gegen diejenigen Autoritäten, auf welche sie sich bezog,